

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am 27.06.2012 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 nach § 13 (1) i.V.m. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Welver, den 17.05.2013

gez. Teimann
Der Bürgermeister

Das Beteiligungsverfahren gem. § 13 BauGB wurde in der Zeit vom 27.09.2012 bis zum 02.11.2012 durchgeführt.

Welver, den 17.05.2013

gez. Teimann
Der Bürgermeister

Gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW und § 2 und § 10 BauGB hat der Rat der Gemeinde Welver am 20.03.2013 diese Bebauungsplanänderung als Sitzung beschlossen.

Welver, den 17.05.2013

gez. Teimann
Der Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 (3) BauGB durch Aushang am Rathaus Welver in der Zeit vom 17.04.2013 bis 16.05.2013 und durch Veröffentlichung im Internet bekannt gemacht worden.

Damit ist die öffentliche Bekanntmachung am 16.05.2013 abschließend erfolgt und die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Welver rechtskräftig.

Welver, den 17.05.2013

gez. Teimann
Der Bürgermeister

Die Planunterlagen entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Soest, den 17.05.2013

gez. Ludwig
Öffentl. best. Verm.-Ing.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), Stand 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW S. 708)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S.380)

FESTSETZUNGEN:

Begrenzungslinien:
(§ 9 (7) BauGB)

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Landwehrkamp“

Verkehrsfächen:
(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

■ Straßenverkehrsfächen

Nicht überbaubare Grundstücksflächen:
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB

□ nicht überbaubare Grundstücksfläche
Stellplätze und Zuwege im Bereich der nicht überbaubaren Flächen sind, soweit wasserrechtlich möglich, mit wasserdurchlässigem Belag anzulegen. (Porensteine, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, o.ä.)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN:

Meyerich Gemarkung

Flur 3 Flurbezeichnung

Auf dem Blitt Straßename

— Flurstücksgrenze mit Grenzzeichen

— Flurgrenze

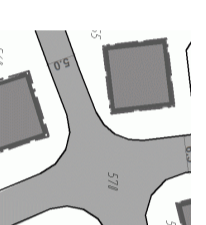
570 Flurstücksnummer

■ Wohngebäude, vorhanden

■ Sonstiges Gebäude

■ Bemäbung

— X zukünftig wegfallende Begrenzung



Nachrichtlich hinterlegte Darstellung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 26 „Landwehrkamp“

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 26 „Landwehrkamp“ behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

HINWEISE:

- Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Bundesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere sind Mutter- und Unterboden zu separieren und entsprechend der DIN 19731 einer schadlosen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertungsmaßnahme dürfen die natürlichen Bodenfunktionen nicht beeinträchtigt sowie schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.
- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen. (§ 16 Abs. 4 DSchG NW)
- Zur Verminderung von Verbotsstatbeständen gem. § 44 BNatSchG wird darauf hingewiesen, dass in der Hauptfortpflanzungszeit der Vögel und Fledermäuse vom 1. März bis 31. Oktober die Gehölze nicht entfernt, das Grünland nicht umgebrochen und die Gebäude nicht abgerissen werden dürfen.



GEMEINDE WELVER

Ortsteil Meyerich

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Landwehrkamp“ M 1: 500



M: 1: 5000



Ludwig und Schwefel
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Feldmühlweg 18 Tel.: 02921 / 3660-0 www.lsw-soest.de
54544 Soest Fax: 02921 / 3660-33 post@lsw-soest.de